

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Zentralstelle  
für ausländisches Bildungswesen**

---

BONN, den 07.12.2007  
53113 Lennéstraße 6  
53012 Postfach 22 40  
Paketanschrift:  
53113 Nassestraße 8  
Tel.: (02 28) 5 01-212  
Fax: (02 28) 5 01-229  
E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)  
GeschZ: VI B-02/9628

**Betr.:** **Bewertung ausländischer Bildungsnachweise**  
**hier:** Herr Decker-Voigts, USA

**Bezug:** [REDACTED]

**Anlg.:** -

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage können wir Folgendes mitteilen:

Akademische Grade aus den USA durften nach der älteren Gesetzeslage vor dem Jahre 2001 in der Bundesrepublik Deutschland nur aufgrund einer Einzelfallgenehmigung durch das jeweils zuständige Wissenschaftsministerium des Bundeslandes geführt werden. Grundsätzlich wurde die Führung in der Originalform und mit der im Herkunftsland üblichen Abkürzung sowie mit Angabe der verleihenden Hochschule erteilt. Die genaue Führungsform geht aus der Genehmigungsurkunde hervor. Ein Abweichen von dieser Führungsform z.B. durch Weglassen der Herkunftsbezeichnung oder Verwendung einer anderen Abkürzungsform ist unzulässig.

Auch nach der derzeit geltenden Gesetzeslage dürfen Grade aus den USA nur in der Originalform mit der üblichen Abkürzung und in jedem Fall mit der Herkunftsbezeichnung (Angabe der verleihenden Hochschule) geführt werden. Geändert hat sich in dem Verfahren lediglich, dass keine Einzelfallgenehmigung mehr erforderlich ist. Eine Führung des Grades „Master of Arts in Expressive Therapy“ des Leley College in der Form M.A. entspricht nicht den rechtlichen Erfordernissen der zulässigen Führung eines Hochschulgrades aus den USA in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Ihrer weiteren Frage nach dem Status der California Pacific University (CPU) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die CPU war zu keinem Zeitpunkt in den USA als Hochschule anerkannt. Solange in Californien noch die völlige Freiheit zum Betrieb von Hochschulen und der Verleihung akademischer Grade bestand, konnte die CPU in diesem Gliedstaat Grade frei verleihen. Dies war im Jahre 1984 der Fall. In den folgenden Jahren hat der kalifornische Gesetzgeber jedoch aufgrund zunehmender Betrugsfälle durch Titelhandel strengere Gesetze erlassen, woraufhin die CPU verboten wurde. Es handelte sich bei der CPU um eine sogenannte „Titel-Mühle“ oder „degree mill“.

Zu keinem Zeitpunkt durften Doktorgrade oder andere akademische Grade und Titel der CPU in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

